

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Münster
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz**

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/409/EWG der Rates vom 15.06.1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22.07.1988) in der jeweils geltenden Fassung
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (BGBl. I S. 1242) in der jeweils geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV NW S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV NW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV NW S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Münster am 16.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz vom 13.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2:

Der Betrag „17,60 €“ wird durch den Betrag „18,00 €“ ersetzt.

Der Betrag „7,70 €“ wird durch den Betrag „7,80 €“ ersetzt.

Der Betrag „8,70 €“ wird durch den Betrag „8,80 €“ ersetzt.

§ 2 Abs. 3:

Der Betrag „41,20 €“ wird durch den Betrag „23,50 €“ ersetzt.

§ 3

Der Betrag „12,40 €“ wird durch den Betrag „12,50 €“ ersetzt.

§ 4

Der Betrag „3,20 €“ wird durch den Betrag „3,50 €“ ersetzt.

§ 5

Der Betrag „17,59 €“ wird durch den Betrag „17,95 €“ ersetzt.

§ 6

Der Betrag „17,59 €“ wird durch den Betrag „17,95 €“ ersetzt.

§ 7

Der Betrag „17,93 €“ wird durch den Betrag „18,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.